

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 12 (1958)

Heft: 12: Einfamilienhäuser = Maisons familiales = One-family houses

Rubrik: Hinweise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

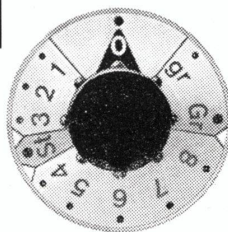
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die zwei großen Elcalor-Pluspunkte

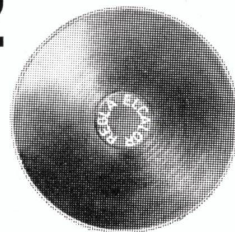


1



Der Traum vom vollkommenen Backofen ist Wirklichkeit geworden. Die neue, sinnvolle Einknopf-Regulierung erlaubt für jeden Verwendungszweck die richtige Wahl der Temperatur. Ob Ober- oder Unterhitze benötigt wird, der Schalter steuert den Backofen und das neue Infra-Back- und Grillelement.

2

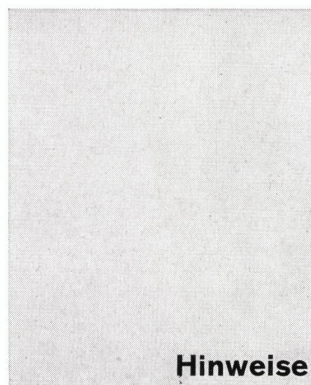


Schnell und sparsam kochen – darin liegt das Geheimnis der genialen Regla-Konstruktion. Eine Blitz-Kochplatte mit stufenloser Regulierung und Schutz gegen Überhitzung. Verlangen Sie im Fachgeschäft oder direkt in der Fabrik nähere Auskunft über den neuen Elcalor-Favorit-Kochherd.

zu machen und im Falle der Ausführung für die Leistungsfähigkeit der Anlage einzustehen hat. Wird so vorgegangen, so darf der Architekt sich in der Regel auf das Angebot des Unternehmers verlassen und ist nicht verpflichtet, es durch einen unabhängigen Fachmann überprüfen zu lassen. Im vorliegenden Falle sind die Beklagten jedoch nicht entsprechend vorgegangen. Sie hatten weder Anhaltspunkte noch Gewähr, daß die Heizungsanlage den an sie zu stellenden Anforderungen genügt, insbesondere, daß sie dem Grundriß der Wohnungen angepaßt seien. Vollends verletzten sie ihre Sorgfaltspflichten laut Art. 398 bzw. 328 OR, als sie auf die Ausführung der zuerst vorgesehenen Warmluftkanäle verzichteten, ohne sich von einem unabhängigen Fachmann beraten zu lassen. Das Obergericht wirft den Beklagten weiter vor, sie hätten auch beim nachträglichen Umbau der Heizanlagen ihre Sorgfaltspflichten verletzt und dadurch den Wert der Liegenschaft schwer beeinträchtigt. Die Beklagten wendeten ein, es treffe sie kein Verschulden, da sie zuvor einen Heizungsfachmann zu Rate gezogen hätten. Sie verkennen dabei, daß der Heizungsfachmann sich lediglich über die Heizungs-fähigkeit, nicht aber darüber, ob das Aussehen der Wohnungen durch diese Kanäle leide, auszusprechen hatte. Bei der

Zusprache des Schadenersatzes für Reparatur- und Renovationsarbeiten an der Heizungsanlage durch das Obergericht hat dasselbe nicht geprüft, ob die belegten Auslagen teilweise auf Arbeiten zurückzuführen seien, die auch nötig gewesen wären, wenn die Heizanlage von Anfang an richtig erstellt worden wäre. Das hat die Vorinstanz noch neu zu beurteilen, ebenso genauer abzuklären, was die Einbuße an Ertragswert bei Berechnung des Minderwertes der Liegenschaft anbelangt. Mit Recht haben die Beklagten in dieser Beziehung geltend gemacht, daß Einbuße an Ertragswert und Einbuße an Verkehrswert nicht zusammengezählt werden dürfen; denn die eine Art der Berechnung schließt die andere aus. Entweder ist die Liegenschaft zum Verkauf bestimmt, dann büßt der Eigentümer nur den Minderbetrag des Verkehrswertes ein, oder er behält sie um des Ertrages willen, dann entspricht sein Schaden dem Barwert der kapitalisierten Mindererträge. Im vorliegenden Falle hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der Einbuße an Ertragswert, da er die Wohnungen vermietet. Für Minderung des Verkehrswertes dürfte ihm daneben nicht auch noch ein Betrag zugesprochen werden. ck.

Abgedruckt aus «Schweizerischer Hauseigentümer» vom 15. September 1958.



Hinweise

Neuer Professor für Architektur an der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Der Bundesrat hat am 21. November 1958 Paul Waltensbühl, dipl. Architekt der Ecole des Beaux Arts in Genf und dipl. Bauingenieur der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, zur Zeit

ordentlicher Professor für Architektur an der Ecole Polytechnique der Universität Lausanne, zum ordentlichen Professor für Architektur an der ETH gewählt.

Liste der Fotografen

H. Atkinson, Huddersfield
Fotogramma, Mailand
A. Hablützel, Zürich
S. Lambert, London
E. Mari, Mailand
A. Pietinen Oy, Helsinki
C. Rasmussen, Kopenhagen
J. Shulmann, Los Angeles
A. v. Steiger, Zürich
J. Versnel
Zwietasch, Kornwestheim b. Stuttgart

Satz und Druck Huber & Co. AG.
Frauenfeld



der neue esszimmerstuhl mod. wh 150

besticht durch seine verhaltene Würde und schlichte Eleganz. Er ist überall dort am Platz, wo es gilt, dem Raum eine feierliche Note zu geben. Die federnde Kreuzstütze erlaubt stundenlanges Sitzen, ohne den Rücken zu ermüden.



wohngestaltung

theo häberli schaffhausen tel. 053 5 73 39